

(2) Diese Preise sind Festpreise und gelten für die Besatzdichte bis zu 4 Bienenvölker je ha, bei Leguminosen bis zu 8 Bienenvölker je ha. Bei höherer Besatzdichte können für die über 4 Bienenvölker je ha, bei Leguminosen über 8 Bienenvölker je ha, zur Bestäubung eingesetzten Bienenvölker Abschläge zu den im Abs. 1 festgelegten Preisen vereinbart werden. Für die Übererfüllung der geplanten Erträge bei Obst-, Ölfrucht- und Vermehrungskulturen können zusätzlich Prämien in Höhe bis zu den im Abs. 1 festgelegten Preisen je Bienenvolk vereinbart werden.

§ 9

(1) Der Transport der Bienenvölker ist vom Anbaubetrieb über eine Entfernung von jeweils 3 km An- und 3 km Abtransport je Bienenvolk in einem Transportzug kostenlos zu übernehmen und mit den betrieblichen Fonds an Kraftstoffen durchzuführen. Der Anbaubetrieb kann weitere Betriebe (ACZ, BHG u. a.) mit der Durchführung des Transports beauftragen. Beim Transport der Bienenvölker von einem Anbaubetrieb zum anderen sind die Transportkosten von den Anbaubetrieben je zur Hälfte bis zu jeweils 3 km je Bienenvolk in einem Transportzug zu tragen. Darüber hinaus anfallende Transportkosten trägt der Bienenzuchtbetrieb/Imker.

(2) Wird der An- und Abtransport vom Bienenzuchtbetrieb/Imker selbst durchgeführt, sind die Transportkosten für eine Entfernung von jeweils 3 km An- und 3 km Abtransport je Bienenvolk in einem Transportzug vom Anbaubetrieb zu tragen.

§ 10

Zur Gewährleistung und Intensivierung der Wanderung sind die Räte der Bezirke und Kreise zur maximalen Nutzung aller Trachtflächen verantwortlich für die

- Kontrolle der Anbaubetriebe hinsichtlich des Abschlusses von Verträgen über den Bestäubungseinsatz mit Bienenzuchtbetrieben/Imkern,
- Kontrolle der StFB hinsichtlich der Bereitstellung von Wanderplätzen für die optimale Ausnutzung der Waldtracht, insbesondere beim Auftreten von Mastrachten der Honigtauerzeuger,
- Unterstützung bei der Bereitstellung von Transportkapazität über die Transportausschüsse zur termingerechten Durchführung der Wanderungen,
- Übernahme zusätzlicher Transportkosten zur Stimulierung von Fernwanderungen in die Hauptanbauggebiete von Winterölfrüchten,
- weitgehende Unterstützung des VKSK bei der Organisation und Durchführung der Wanderungen.

§ 11

Die Bienenzuchtbetriebe/Imker haben die Standkarten für die Wanderbienenstände an gut sichtbarer Stelle anzubringen und die Duplikate derselben dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, bzw. bei Waldtrachten dem Revierförster des StFB zu übergeben.

§ 12

Eine Wanderung darf nur erfolgen, wenn die Seuchenfreiheit der Bienenvölker auf dem Wanderantrag vom Kreistierarzt des für den Heimatstandort zuständigen Rates des Kreises bestätigt ist. Der bestätigte Wanderantrag gilt als veterinärhygienische Ausfuhrgenehmigung.

§ 13

(1) Das Wandern in bienenfreie Schutzbereiche der staatlich anerkannten Belegstationen und Belegstände ist untersagt.

(2) Das Wandern in den Bereich von 10 km von staatlich anerkannten Belegeinrichtungen darf nur nach Umweisung auf Zuchtmaterial der Belegeinrichtungen entsprechend den im Fachbereichsstandard (TGL 24119/04 Bienenzucht; Belegeinrichtungen) getroffenen Festlegungen im Einvernehmen

mit dem Kreis- und Bezirksvorstand des VKSK und dem Leiter der Belegeinrichtung erfolgen.

§ 14

(1) Gegen eine Entscheidung der Kreiswanderkommission zum Ablauf der Wanderung auf der Grundlage des vom Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, bestätigten Wanderplanes kann vom Betroffenen Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich bzw. mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang oder Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, einzulegen, der die Entscheidung getroffen hat.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Rat des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist darüber zu informieren. Der Rat des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, hat innerhalb weiterer 4 Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des Voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und dem Einreicher der Beschwerde auszuhändigen oder zuzusenden.

§ 15

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Vierte Durchführungsbestimmung vom 5. Februar 1957 zur Verordnung zum Schutze der Bienen (GBl. I Nr. 18 S. 161),
 - Anordnung vom 14. Oktober 1974 über den Einsatz von Bienenvölkern zur Blütenbestäubung von Obst-, ölfrucht- und Vermehrungskulturen (GBl. I Nr. 55 S. 502).
- (3) Die Rechtsvorschriften zur Bekämpfung des Feuerbrandes werden von dieser Anordnung nicht berührt.²

Berlin, den 22. November 1976

**Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüter Wirtschaft
Kuhrig**

² Z. Z. gilt die Vierundzwanzigste Durchführungsbestimmung vom 2. Mai 1972 zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen — Bekämpfung des Feuerbrandes (Erwinia amylovora [Burril] Winslow et al.) - (GBl. II Nr. 34 S. 382).

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Vertrag über den Einsatz von Bienenvölkern zur Blütenbestäubung von Obst-, Ölfrucht- und Vermehrungskulturen

Auf der Grundlage der Anordnung vom 22. November 1976 über den Einsatz von Bienenvölkern zur Blütenbestäubung von Obst-, Ölfrucht- und Vermehrungskulturen sowie zur